

RUMÄNIEN
"BABEŞ-BOLYAI"-UNIVERSITÄT KLAUSENBURG
FAKULTÄT FÜR _____

UNIVERSITÄRER STUDIENVERTRAG
STUDIERENDE AN DER STUDIENFORM: VOLLZEITSTUDIUM

Nr. _____ / _____ 2021

Art. 1. Rechtliche Grundlage: das Nationale Bildungsgesetz Nr. 1/2011, die Regierungsverordnung Nr. 133/2000 mit den Änderungen bis zum heutigen Tag, Art. 1166 des Gesetzes Nr. 287/2009 zum Bürgerlichen Gesetzbuch, der Beschluss des Universitätssenats der BBU Nr. 11516/19.09.2005 zu den jährlichen Hierarchisierungskriterien der Studierenden auf budgetierten Studienplätzen und der Beschluss des Universitätssenats der BBU Nr. 11/15.02.2021 zur Genehmigung der Vorschriften betreffend die Studienbeiträge für das akademische Jahr 2021 – 2022.

Art. 2. Parteien des Vertrags:

2.1. Die "BABEŞ-BOLYAI"-Universität, mit dem Sitz in Cluj-Napoca/Klausenburg 400084, Mihail Kogălniceanu-Str. Nr. 1, Bankkonto RO35TREZ21620F330500XXXX bei Trezoreria Cluj-Napoca, Steuernr. 4305849, gesetzlich vertreten durch den Rektor, Univ.-Prof. Dr. Daniel David, als akkreditierte staatliche Einrichtung des höheren Bildungswesens, registriert als Verwalterin von personenbezogenen Daten unter Nr. 5533, weiterhin UNIVERSITÄT genannt, UND

2.2. Herr/Frau _____, mit dem Wohnsitz in _____,
Str. _____, Nr. ____, App. ____, Kreis _____, geboren am _____, Personalausweis _____
Serie __ Nr. _____, CNP _____, als Student/in an der "Babeş-Bolyai"-Universität, Fakultät für _____,
Studienbereich _____, Fachrichtung _____,
Studienniveau _____, Förderung des Studiums ohne Beitrag
(budgetiert) / beitragspflichtig , weiterhin STUDIERENDE/R genannt,

Art. 3. Gegenstand des Vertrags:

3.1. Der vorliegende Vertrag hat als Gegenstand die Durchführung von Bildungstätigkeiten und regelt die Beziehungen zwischen der UNIVERSITÄT und dem/der STUDIERENDEN mit der Festlegung der Rechte und Verpflichtungen der Unterschreibenden Parteien, gemäß der geltenden Gesetzgebung, den Verordnungen der Ressortminister, den Vorschriften der Charta der Universität und den Beschlüssen des Universitätssenats.

Art. 4. Bestimmungen des Vertrags:

4.1. Der vorliegende Vertrag wird für die normale Dauer des Studiums geschlossen, wie diese in den geltenden gesetzlichen Bestimmungen ab dem akademischen Jahr 2021-2022 festgelegt wird.

4.2. Die UNIVERSITÄT hat die Vorschriften zu den ECTS-Kreditpunkten angenommen, und verpflichtet sich deren Inhalt öffentlich, durch den Aushang am Sitz der Fakultät und auf der eigenen Webseite den Studierenden zugänglich zu machen.

4.3. Die/der STUDIERENDE der/die das Studienprogramm während der normalen Dauer nicht abschließt wird verpflichtend den Abschluß eines neuen Studienvertrags, unter den Bedingungen die zu dem Zeitpunkt von der Universität angeboten sind, zu beantragen.

Art. 5. Rechte und Verpflichtungen der Parteien:

5.1. Die Rechte der UNIVERSITÄT sind:

- a) Die Festlegung der Termine für die Anmeldung, Immatrikulation, Beginn und Unterbrechung des Studiums, Exmatrikulation, Wiedereinschreibung und Reimmatrikulation der Studierenden;

- b) Die Überwachung und Verfolgung der Art und Weise auf welcher der/die Studierende den Verpflichtungen aus dem vorliegenden Vertrag oder aus anderen Verträgen mit der Universität nachkommt;
- c) Die Überwachung und Verfolgung der Art und Weise auf welcher der/die Studierende den Verpflichtungen, die aus dieser Eigenschaft hervorgehen, nachkommt;
 - d) Die Festlegung der Kriterien, aufgrund welcher die Hierarchisierung der Studierenden auf den budgetierten Studienplätzen, gemäß den gesetzlichen Verpflichtungen und den Beschlüssen der Leitungsgremien der Universität erfolgt;
 - e) Die Zuweisung der budgetierten bzw. beitragspflichtigen Studienplätze an die Studierenden, gemäß den von dem Universitätssenat festgelegten Kriterien;
 - f) Die Festlegung der Höhe des Studienbeitrags, je nach den spezifischen Kosten des Studiums und den Beschlüssen des Universitätssenats;
 - g) Die Festlegung der Art und Weise der Einzahlung und der Einzahlfristen der Studienbeiträge.

5.2. Die Verpflichtungen der UNIVERSITÄT sind:

- a) Die Veranstaltung von Tätigkeiten im Bereich der Bildung, einschließlich der Praktika und der Prüfung der Kenntnisse auf universitärer Ebene, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und den internen, auf der Grundlage der universitären Autonomie festgelegten Normen;
- b) Der Abschluss eines jährlichen Studienvertrags mit den Studierenden, vor dem Beginn jedes akademischen Jahres, welcher die Bildungstätigkeiten enthält, für deren Erfüllung der/die Studierende verpflichtet, und welcher die für jede dieser Tätigkeiten entsprechende Anzahl an ECTS-Kreditpunkten festhält;
- c) Die Eintragung der Studierenden in das einheitlichen Matrikelregister der Universitäten Rumäniens;
- d) Die kostenlose Ausstellung von Studienunterlagen und von Dokumenten, die den Status eines/einer Studierenden ausweisen, gemäß der geltenden Gesetzgebung und den Beschlüssen der institutionellen Leitungsgremien;
- e) Die Veranstaltung der Studienabschlussprüfungen und die Ermöglichung der Anmeldung aller Studierenden zu denselben;
- f) Die Gleichbehandlung der Studierenden auf budgetierten mit denjenigen auf beitragspflichtigen Studienplätzen in Betreff der Qualität der Bildung, der Organisation der Studiengruppen, der Anwendung der Vorschriften zur Vergabe von Stipendien;
- g) Die jährliche Bekanntmachung der Höhe der Studienbeiträge für jedes Studienjahr, spätestens 15 Tage vor dem Anfang des akademischen Jahres, durch die Aushänge an den Fakultäten und auf der eigenen Webseite;
- h) Die Beibehaltung der Höhe der Studienbeiträge während eines akademischen Jahres;
- i) Die Genehmigung, durch die Leitung der Fakultäten, der Anträge auf den Rücktritt vom Studium, in zwei (2) Arbeitstagen beginnend mit dem Eingangsdatum;
- j) Die Mitteilung, innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach dem Beschluss, des Inhalts des Beschlusses zur Exmatrikulation, durch einen eingeschriebenen Brief mit Empfangsbestätigung, der auf die letzte angegebene Adresse der/des Studierenden verschickt wird;
- k) Die Evaluierung, am Anfang eines jeden akademischen Jahres, der Studienplätze die vom Staatshaushalt finanziert sind und in die jährliche Hierarchisierung der Studierenden einbezogen werden.

5.3. Die Rechte der/des STUDIERENDEN sind:

- a) Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und den Tätigkeiten der beruflichen Bildung gemäß des Studienplans;
 - b) Die Teilhabe an der Gemeinschaft der Universität, gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen;
 - c) Die Teilnahme an Prüfungen und anderen Bewertungsformen der angeeigneten Kenntnisse innerhalb der vorgesehenen Prüfungszeiten;
 - d) Die Teilnahme an den Studienabschlussprüfungen innerhalb der vorgesehenen Prüfungszeiten;
 - e) Die gutgläubige Nutzung der für den Bildungsprozess vorgesehenen materiellen Basis;
 - f) Die Inanspruchnahme der kostenlosen komplementären Assistenz und Dienstleistungen innerhalb der normativen Bestimmungen;
 - g) Die Inanspruchnahme der Ausdrucksfreiheit mit der Einhaltung der gesetzlichen Schranken;
 - h) Die Inanspruchnahme der Bestimmungen der Vorschrift zu den ECTS-Kreditpunkten und zur Vergabe der Stipendien;
- i) Verfügt über alle Rechte, Begünstigungen und Opportunitäten die der geltenden Gesetzeslage zu entnehmen sind, die im Kodex der Rechte und Verpflichtungen der Studierenden, genehmigt durch die Verordnung des Ministeriums für Bildung und Forschung Nr. 3666/2012 und in den Beschlüssen der Leitungsgremien der Universität beinhaltet werden.

5.4. Die Verpflichtungen der/des STUDIERENDEN sind:

- a) Die Einhaltung der durch den Studienvertrag angenommenen Verpflichtungen, und aller Verpflichtungen die in anderen Verträgen mit der Universität vorgesehen sind;
- b) Die Erfüllung aller Aufgaben die ihr/ihm gemäß des Studienplans und den analytischen Programmen der Studienfächer gemäß den jährlichen Studienverträgen zukommen;
- c) Die Einhaltung der Legalität und aller Bestimmungen, die von den Leitungsgremien der Universität, hauptsächlich im Bereich der universitären Disziplin und Ethik vorgesehen sind;
- d) Die Wahrnehmung der Eigenschaft eines Mitglieds der universitären Gemeinschaft und die sorgfältige Beteiligung in allen Fällen wo die aktive Teilnahme, unter der Koordinierung der Lehrenden und Forschenden, an Forschungstätigkeiten der Universität zwecks Erreichung der Zielsetzungen der Wettbewerbsfähigkeit und Exzellenz erforderlich ist;
- e) Die Mitteilung aller Umstände an die Universität, die zur Änderung des Statuts als budgetierte oder beitragspflichtige Studierende führen können;
- f) Die Einzahlung der jährlich von der UNIVERSITÄT festgesetzten und bekanntgegebenen Studienbeitrags in der Höhe, auf der Art und Weise und innerhalb der Fristen die jährlich am Aushang jeder Fakultät und auf den eigenen Webseiten bekanntgegeben werden;
- g) Die Zahlung einer Auflage von 0,04% der nicht fristgerecht eingezahlten Summen für jeden Tag der Verspätung;
- h) Die Nichteinforderung der eingezahlten Studienbeiträge im Fall der Exmatrikulation, der akademischen Mobilität zu anderen Einrichtungen des höheren Bildungswesens, des Rücktritts vom Studium und der Verschiebung des Studienplatzes; dies kann nur gemäß den Bedingungen, Fristen und Beträgen erfolgen, die im Art. 12 des Anhangs 1 zum Beschluss des Universitätssenats der BBU Nr. 11 /15.02.2021, bzw. im Anhang zum vorliegenden Vertrag vorgesehen sind.

Art. 6. Die Zahlungen und deren Bedingungen (gilt nur für Studierende auf beitragspflichtige Studienplätze):

6.1. Die Höhe des Studienbeitrags wird vom Universitätssenat gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen, auf Vorschlag der Fakultäten festgelegt und unter den Bedingungen dieses Vertrags bekanntgegeben.

6.2. Der Studienbeitrag kann auf einmal oder in Raten eingezahlt werden, gemäß den Fristen und Bedingungen, die von den Fakultäten festgelegt und bekanntgegeben werden.

6.3. Die Nichteinzahlung der Studienbeiträge innerhalb der Fristen, die in diesem Vertrag vorgesehen sind, ziehen die Pflicht der Zahlung von Aufschlägen nach sich. Die Aufschläge werden zusammen mit den Hauptbeträgen eingezahlt.

6.4. Die Nichteinzahlung der Studienbeiträge und/oder der Aufschläge wegen Verzugs, spätestens bis zum Anfang der Prüfungszeit des jeweiligen Semesters wie diese in der genehmigten Struktur des akademischen Jahres vorgesehen ist, führt zum Verbot der Beteiligung der/des Studierenden an Prüfungen und zu den daraus erwachsenden Konsequenzen.

6.5. Die Nichteinzahlung der Studienbeiträge, der Beiträge für die Studienfächer die im Vertrag vorgesehen sind und/oder der Aufschläge wegen Verzugs, bis spätestens zum Datum des Anfangs des folgenden Semesters, wie dieses in der genehmigten Struktur des akademischen Jahres vorgesehen ist, gewährt der Universität das Recht, den/die Studierende/n zu exmatrikulieren, mit allen daraus erfolgenden Konsequenzen.

6.6. Die wegen der Nichteinzahlung der Studienbeiträge und/oder der Aufschläge wegen Verzugs können sich an den Studiengängen der Universität nur nach der Begleichung der bestehenden Schulden inskribieren.

Art. 7. Beendung und Kündigung des Vertrags:

7.1. Der Studienvertrag kann durch Einverständnis beider Parteien beendet werden. Die bis zum Ende des Vertrags erwachsenen Pflichten müssen unter den vereinbarten Bedingungen erfüllt werden.

7.2. Der Studienvertrag endet mit dem Studienabschluss. Die bis zu dessen Beendigung erwachsenen Verpflichtungen müssen den vertraglich festgehaltenen Bedingungen entsprechend erfüllt werden.

7.3. Der Vertrag kann einseitig von der Universität wegen Nichterfüllung der Verpflichtungen seitens der/des Studierenden gekündigt werden. In diesem Fall ist die Universität auf die Begleichung der vom Studierenden angehäuften Schulden, der entsprechenden Aufschläge und/oder von materiellen Entschädigungen berechtigt.

7.4. Die Kündigung des Vertrags erfolgt rechtmäßig falls der/die Studierende den Rücktritt vom Studium oder de Transfer zu einer anderen Einrichtung des höheren Bildungswesens beantragt.

7.5. Jedwede Konzession seitens der UNIVERSITÄT kann nicht als ein Aufgeben der Klauseln der Exmatrikulation und der vorgesehenen Verfallklauseln interpretiert werden.

Art. 8. Die jährliche Umverteilung

8.1. Die budgetierten Studienplätze werden für die Dauer eines akademischen Jahres besetzt, entsprechend den Ergebnissen der Zulassungsprüfung für die Studierenden des ersten Studienjahres bzw. den Ergebnissen des Studiums im vorherigen akademischen Jahr für die anderen Studienjahre, gemäß des Beschlusses des Universitätssenats der BBU Nr. 11 516/19.09.2005 zu den Kriterien der jährlichen Hierarchisierung der Studierenden die auf budgetierten Studienplätzen studieren.

8.2. Zum Beginn eines jeden akademischen Jahres werden die budgetierten Studienplätze von den Studierenden, die alle Prüfungen bestanden haben, in der Reihenfolge der Mittelnote besetzt, wie dies beim Punkt 8.1. erklärt wird.

8.3. Die Bestimmungen der vorherigen Absätze sind nicht für den Fall der Studierenden, die auf budgetierten Studienplätzen studieren anwendbar, die gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen als Sozialfälle eingestuft wurden.

8.4. Als Studierende, die alle Prüfungen bestanden haben (Integralist) gelten diejenigen die alle ihre Verpflichtungen aus dem Studienvertrag erfüllt und mindestens 60 ECTS-Kreditpunkte erreicht haben.

8.5. Falls die Zahl der Studierenden, die alle Prüfungen bestanden haben, für die Besetzung der budgetierten Studienplätze ausreicht, können die verbliebenen Plätze auch von Studierenden nach der Reihenfolge der Mittelnoten in Anspruch genommen werden, die diese Bedingung nicht erfüllen. In diesem Fall wird die gewichtete Mittelnote mit der Note 0 für die nicht bestandenen Prüfungen errechnet.

Art. 9. Sonstige Klauseln

9.1. Der/die Studierende, die zum Studium zugelassen wurde oder dieses beitragspflichtig fortsetzt, kann ein Stipendium aus staatlichen Mitteln oder aus den Mitteln der Universität erhalten. Das Recht auf Erhalt einer Unterkunft in den Wohnheimen der Universität bleibt bestehen, mit der Einhaltung der Kapazitätsbegrenzungen die sich nach der Unterbringung jener Studierenden ergeben, die alle Prüfungen bestanden haben.

9.2. Der/die Studierende verpflichtet sich, die Bestimmungen des Gesetzes für Arbeitssicherheit und – Gesundheit Nr. 319/2006 einzuhalten. Der/die Studierende stimmt der Bearbeitung personenbezogener Daten, die den Status eines immatrikulierten Studierenden, besonders zwecks Inanspruchnahme gesetzlich vorgesehener Leistungen im Bereich der beitragslosen Gesundheitsversicherung und den Begünstigungen im Transportbereich zu.

9.3. Für den Fall von Rechtsstreitigkeiten bezüglich der Interpretierung, Umsetzung oder Kündigung des vorliegenden Vertrags gelten die zuständigen Gerichte in Cluj-Napoca/Klausenburg.

9.4. Der vorliegende Vertrag wurde heute, am _____ 2021, an der UNIVERSITÄT, in 2 (zwei) Exemplaren für jede Partei des Vertrags unterzeichnet.

9.5. Für die UNIVERSITÄT wird der vorliegende Vertrag vom Dekan/in der Fakultät für _____, ermächtigt durch den Beschluss Nr. _____ vom _____ des Rektors der UNIVERSITÄT unterzeichnet.

DIE “BABEŞ-BOLYAI”-UNIVERSITÄT CLUJ-NAPOCA

STUDIERENDE/R

REKTOR,

Name: _____

Vorname: _____

CHEFVERWALTER/IN DER FAKULTÄT,

Unterschrift: _____

1. Der Rücktritt vom Studium – Bachelor, Master – erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrags, genehmigt von der Leitung der Fakultät, vor oder nach der Immatrikulation.

a. Die Studierenden des ersten Studienjahres, zugelassen auf beitragspflichtige Plätze, werden ihren Studienvertrag bei der Bestätigung des Studienplatzes unterzeichnen. Falls auf dieses Studium aufgrund eines beim Sekretariat der Fakultät eingereichten Antrags in der Zeitspanne zwischen dem Unterschreiben des Vertrags und einen Tag vor dem Anfang des Studienjahres verzichtet wird, werden die einbezahlten Studienbeiträge voll zurückerstattet.

b. Die Studierenden der anderen Studienjahre können im Fall eines Rücktritts vom Studium vor dem Beginn des akademischen Jahres die im Vorhinein bezahlten Beiträge voll zurückerstattet bekommen.

c. Nach dem Beginn des akademischen Jahres, nach der Immatrikulation, müssen die Studierenden, die ein beitragspflichtiges Studienprogramm in allen Studienjahren besuchen, den Studienbeitrag je nach dem Moment der schriftlichen Beantragung des Rücktrittes vom Studium zahlen:

- Falls der Rücktritts Antrag während des ersten Semesters eingereicht wurde, 50% des gesamten Studienbeitrags;
- Falls der Rücktritts Antrag während des zweiten Semesters eingereicht wurde, den gesamten Studienbeitrag;

d. Der zu zahlende Nettobeitrag zum Zeitpunkt des Rücktrittes wird als Differenz zwischen dem kumulierten zu zahlenden Nettobeitrag und die kumulativ am Anfang des Studienjahres bezahlten Beitrag berechnet, zu welchem noch andere, in den vorherigen Studienjahren nicht bezahlten Beiträge hinzukommen können.

e. Die Rückerstattung eventueller gebliebenen Summen aus den Studienbeiträgen kann nur auf Antrag, nach dem erfolgten Rücktritt erfolgen.

2. Reimmatrikulation – Bachelor, Master – die Studierenden werden zusammen mit dem Reimmatrikulationsbeitrag die eventuell zu zahlenden Beiträge aus den vorherigen Studienjahren an der BBU sowie die erste Rate des Studienbeitrags für das akademische Jahr in welchem die Reimmatrikulation erfolgt, eingezahlt.

3. Studienunterbrechung – Bachelor, Master – die Studierenden sind verpflichtet, beim Wiederaufnehmen des Studiums, alle Bedingungen, entstanden durch die Änderung der Lehrpläne, einschließlich der Änderung der Beiträge, zu erfüllen. Die Studienbeiträge der Studierenden welche auf beitragspflichtige Studienplätze immatrikuliert wurden, wird folgendermaßen berechnet:

a. Nach dem Beginn des akademischen Jahres, nach der Immatrikulation müssen die Studierenden, die beitragspflichtige Studienprogramme in allen Studienjahren besuchen, den Studienbeitrag je nach dem Zeitpunkt der Beantragung der Unterbrechung des Studiums folgendermaßen entrichten:

- Falls der Antrag auf Unterbrechung des Studiums während des ersten Semesters eingereicht wurde, 50% des gesamten Studienbeitrags;
- Falls der Antrag auf Unterbrechung des Studiums während des zweiten Semesters eingereicht wurde, den gesamten Studienbeitrag;

b. Der zu zahlende Nettobeitrag zum Zeitpunkt des Rücktrittes wird als Differenz zwischen dem kumulierten zu zahlenden Nettobeitrag und die kumulativ am Anfang des Studienjahres bezahlten Beitrag berechnet, zu welchem noch andere, in den vorherigen Studienjahren nicht bezahlten Beiträge hinzukommen können.

4. Die akademische Mobilität der Studierenden von anderen Universitäten auf beitragspflichtige Studienplätze. Die transferierten Studierenden werden den, dem akademischen Jahr, in welchem sie transferiert wurden, entsprechenden Lehrplan befolgen. Sie werden den für dieses akademische Jahr festgelegten Studienbeitrag zahlen.

5. Im Fall einer Verschiebung von einem beitragspflichtigen auf einen budgetierten Studienplatz während der Zulassung zum Bachelor-, Master- oder Promotionsstudium auf subventionierte Studienplätze oder infolge der Vermehrung dieser Studienplätze haben die Bewerber/innen das Recht auf die gesamte oder teilweise Rückerstattung der eingezahlten gesamten oder einer Fraktion des Beitrags. Ein Studienplatz gilt für bestätigt wenn der Studierende im Vorhinein mindestens eine Rate des Studienbeitrags einzahlt und den Studienvertrag unterschreibt. Die Rückerstattung des Beitrags erfolgt auf der Grundlage eines beim Sekretariat der Fakultät eingereichten Antrags innerhalb der Verjährungsfrist von drei Jahren ab der Einzahlung des Beitrags.

6. Im Fall der Verschiebung von den budgetierten auf beitragspflichtige Studienplätze der Studierenden des 2., 3. oder 4. Studienjahres mit einem normalen Verlauf des Studiums, ohne Unterbrechungen, ist der ihrem Studienjahrgang entsprechende Beitrag zu zahlen.



EINWILLIGUNGSERKLÄRUNG

Der/die Unterfertigte _____, mit dem Wohnsitz in _____, CNP-Nummer _____, als Bewerber/in für die Zulassung/zum Studium an den Studiengängen der Babeş-Bolyai-Universität Klausenburg zugelassene Bewerber/in, stimme ausdrücklich zu, dass meine personenbezogenen Daten durch jedwede Mittel, auch durch legale Übermittlung an Dritte gemäß der gültigen europäischen Gesetzgebung – die Verordnung 2016/679/UE, die Direktive 2002/58/CE, von der öffentlichen Einrichtung des höheren Bildungswesens und an jede andere Stelle, die Befugnisse zu Überprüfungen oder die Ausübung der Kontrolle über die Tätigkeit derselben innehat.

Die frei und eindeutig ausgedrückte Einwilligung betrifft die legitime Bearbeitung von Daten durch die Babeş-Bolyai-Universität Klausenburg während der Zulassung und im Nachhinein, während des Studiums. Ebenso betrifft die Einwilligung einschließlich die legitime Bearbeitung von Daten durch die Babeş-Bolyai-Universität nach dem Studienabschluss, falls diese in gesetzlichen Bestimmungen vorgesehen werden, im öffentlichen Interesse geschehen oder für die normierten Tätigkeiten der Behörden und öffentlichen Einrichtungen notwendig sind.

Ich verstehe im vollen Umfang und willige ein, dass die Verarbeitung von Daten durch die Babeş-Bolyai-Universität Klausenburg für die im Gesetz 1/2011 oder in der subsequenten Gesetzgebung bestimmten Zwecke, sowie für die Zwecke die aus der Aufgabe der Einrichtung des höheren Bildung hervorgehen oder sich damit in enger Verbindung befinden, erfolgt. Gleichzeitig verstehe ich die Möglichkeit, jederzeit und unbeschränkt meine Rechte auszuüben, die aus der Anwendung der Artikeln 15.-22. der Verordnung 2016/679/UE hervorgehen und akzeptiere die eventuellen Folgen der erwähnten Ausübung derselben.

Die vorliegende Einwilligung betrifft die Bearbeitung jedweder personenbezogener Daten, einschließlich der Identifikationsdaten, biometrischen Daten und jener zum Zustand des Studiums. Die vorliegende Einwilligung deckt gleichzeitig auch die Situationen, die den direkten Nutzen des/der Unterfertigten betreffen, sowie die Bearbeitung von Daten zum gesundheitlichen Zustand, ethnischer Abstammung und religiösen Bekenntnis.

Name und Vorname: _____

Datum: _____ 2021

Unterschrift: _____